



SATZUNG DES VEREINS

vom 02.12.2016 mit Änderung vom 12.03.2017
mit Änderung vom 30.07.2017

Vereinsatzung Colidast e.V.

Geschäftsstelle: Colidast e.V., Schillerstraße 5, 96129 Strullendorf, Tel.: 09543/4189858

Bankverbindung: VR Bank Bamberg eG, IBAN DE67 7706 0100 0001 5104 10



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Colidast e.V.
2. Das Vereinssymbol ergibt sich aus dem Colibri der am Anfang des Vereinsnamens steht. Das Vereinssymbol wird zusätzlich an das Symbol der jeweiligen Sparten des Vereins kenntlich gemacht.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 96129 Strullendorf.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes- Sportverband e.V. vermittelt.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Country Western und Linedance Tanzsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Vereinsanschrift durch den gesamten Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt zum ersten des darauf folgenden Monats nach Eingang des Antrages.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch, Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Quartalsende möglich; eine – auch anteilmäßige- Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einer Mahnung mehr als 8 Wochen seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand auch sofort ausgeschlossen werden, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. In diesem Fall ist der gesamte Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung (welche nicht Teil der Satzung ist) niedergelegt.

§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 3 Monate beträgt, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar als Vorstand sind alle volljährigen, geschäftsfähigen und aktiven Vereinsmitglieder. Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 30 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich zuzustellen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge können von Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden, und müssen 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingehen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
6. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der zur Behandlung stehenden Anträge mit Zweidrittelmehrheit bejaht wurde.
8. Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 1/4 Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse muss ein Protokoll verfasst werden, was vom 1. und 2. Vorstand zu unterschreiben ist.



§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Kassenprüfern und dem Sportwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Präsident wird bis auf Widerruf gewählt und hat kein Stimmrecht.
6. Die zwei Kassenprüfer und der Sportwart haben kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrückliche und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Barvermögen fällt dann einer karitativen Einrichtung zu. Vorhandene Immobilien/Anlagevermögen fallen der Gemeinde Strullendorf zur weiteren Verwendung/Verwaltung zu.
4. Der erste und zweite Vorstand sind für die Auflösung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Zeichnungsrecht

Über die in der Gründungsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und diese ist von mindestens sieben Gründungsmitgliedern zu unterschreiben.

Vereinsanschrift: Colidast e.V., Bamberger Str. 3 F, 96129 Strullendorf

Strullendorf, den 02.12.2016

Mit Änderung vom 12.03.2017

Mit Änderung vom 30.07.2017